

Preisabreden in Reparaturverträgen

Preisabreden tauchen in Reparaturverträgen in dreierlei Form auf, nämlich (1) als Auftragserweiterungsklauseln, mit denen eine (auch kostenmäßige) Ausdehnung des Werkvertrages verbunden ist; (2) als Kostenvoranschlagsklauseln, die auf die Kostspflichtigkeit des Kostenvoranschlages abzielen. Die Überschreitung der vereinbarten Leistung oder des vereinbarten Preises rückt die rechtlichen Konsequenzen der Verletzung einer an sich notwendigen Anzeigepflicht in den Brennpunkt des Interesses (3).

1. Auftragserweiterungsklauseln

a) Blanko-Auftragserweiterungsklauseln sind unzulässig. Der Werkunternehmer kann nicht von sich aus den Umfang der Arbeiten festlegen. Zusätzlich festgestellte Mängel dürfen nicht ohne Rückfrage beseitigt werden [1].

b) Klauseln, die dem Werkunternehmer das Recht einräumen, das Auftragsvolumen in einem prozentual festgelegten Rahmen zu überschreiten, sofern dies „notwendig“ wird, sind unzulässig. Der BGH[2] hat folgende Klausel in den Reparaturbedingungen des Kfz-Handwerks für unvereinbar mit § 10 Nr. 4 AGBG erklärt:

„Die Durchführung nicht vereinbarter Arbeiten bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, es sei denn, der Auftraggeber ist nicht kurzfristig erreichbar, die Arbeiten sind notwendig, und der Auftragspreis erhöht sich hierdurch bei Aufträgen bis zu DM 500,- um nicht mehr als 20 % und bei Aufträgen über DM 500,- um nicht mehr als 15 %.“ Daraus folgt im Sinne einer sich seit langem abzeichnenden Rechtsprechung, daß der Werkunternehmer jede Auftragsüberschreitung anzeigen und das Einverständnis des Bestellers einholen muß.

2. Kostenvoranschläge

a) In Reparaturverträgen kann der Werkunternehmer die Kosten des Kostenvoranschlages nur ersetzt verlangen, wenn er dies ausdrücklich vereinbart hat. So hat der BGH[3] folgende Klausel in den AGB eines Elektrofachgeschäftes für unzulässig erklärt: *„Kostenvoranschläge, die nicht zur Erledigung der Reparatur führen, werden mit einer Bearbeitungsgebühr berechnet.“* Allerdings kann der Werkunternehmer individuell mit dem Verbraucher die Kostenpflichtigkeit des Kostenvoranschlages vereinbaren. Dies ist im Baurecht anders, wo der Unternehmer grundsätzlich das Risiko der Erstellung eines Kostenvoranschlages zu tragen hat[4].

b) Grenzen der Überschreitung des unverbindlichen Kostenvoranschlages: Eine gesicherte Grundlage existiert in der Rechtsprechung nicht. Einschlägige Urteile rühren, wenn überhaupt, aus Bauprozessen her, wo 27,7% als unwesentlich toleriert wurden[5]. In der Literatur schwanken die Angaben über eine noch zulässige Überschreitung zwischen 10% und 20%.

Die BGH-Entscheidung müßte sich an sich zur Zulässigkeit prozentual begrenzter Auftragsenerweiterungsklauseln auf die Festsetzung der Wesentlichkeitsgrenze auswirken. Denn wenn selbst notwendige Arbeiten keine Auftragsenerweiterung rechtfertigen, so ist nicht einzusehen, wieso bei identischem Auftragsvolumen vom unverbindlichen Kostenvoranschlag abgewichen werden darf. Natürlich ist nicht jede Preisangabe gleich ein unverbindlicher Kostenvoranschlag, und selbstverständlich kann nicht jeder unverbindliche Kostenvoranschlag durch eine restriktive Auslegung der Wesentlichkeitsgrenze de facto zu einem verbindlichen gemacht werden. Nur sollte es Aufgabe sein, vor dem Hintergrund der BGH-Entscheidung das Verhältnis von unverbindlicher Preisangabe, unverbindlichem Kostenvoranschlag und verbindlichem Kostenvoranschlag neu zu überdenken[6].

3. Verletzung der Anzeigepflicht

Hierher gehören zwei Fallkonstellationen: die Überschreitung des erteilten Auftrages und die Überschreitung des unverbindlichen Kostenvoranschlages. Einigkeit besteht darüber, daß der Werkunternehmer in beiden Konstellationen zum Schadensersatz verpflichtet ist. Unklar ist, worin die Schadensersatzpflicht konkret besteht. Anhaltspunkte in der Rechtsprechung bieten sich nur für den Fall der schuldhaften Überschreitung des Kostenvoranschlages.

a) Die überwiegende Rechtsprechung verfährt nach den Grundsätzen der aufgedrängten Bereicherung und erkennt dem Werkunternehmer faktisch den vollen Lohnausgleich zu[7].

b) Vereinzelt^[8] wird der bereicherungsrechtliche Ausgleich abgelehnt. Der Besteller könne wegen positiver Forderungsverletzung Freistellung vom Vergütungsanspruch verlangen, soweit dieser den Kostenvoranschlag übersteige. Allerdings hat das Gericht dem Werkunternehmer einen als unwesentlich eingestuften 20%igen Aufschlag auf die im Kostenvoranschlag genannte Summe zugestanden. Im Ergebnis stellt die Entscheidung des OLG Frankfurt dem Werkunternehmer einen 20%igen Freibrief aus.

c) Ungeklärt sind die Rechtsfolgen bei Verletzung einer Anzeigepflicht wegen einer Erweiterung des Auftragsvolumens. Hier wird sich zeigen, ob die bereits mehrfach erwähnte BGH-Entscheidung zu einer Besserstellung des Verbrauchers führt. Eine Übertragung der unter lit. a oder b dargestellten Rechtsprechung hätte zur Folge, daß der Werkunternehmer nach wie vor innerhalb einer gewissen Toleranzgrenze risikolos „notwendige“ Arbeiten ausführen könnte.

[1] OLG Celle = Bunte AGBE 1982, § 10 Rdnr. 33.

[2] VuR 1987, 336.

[3] NJW 1982, 765 ff.

[4] BGH, NJW 1979, 2202 ff.

[5] BGB Rspr. BauZ. 3. 01 Bl. 70.

[6] Dazu Micklitz, ZIP 1986, 285 ff.

[7] Dazu Köhler, NJW 1983, 1633, 1635 m. w. N. aus der Rechtsprechung.

[8] OLG Frankfurt, OLGZ 1984, 198 ff.